

UNTERSUCHUNG DER MÖGLICHKEITEN
DES DATENMÄSSIGEN ABGLEICHS
VON TÄTERBEGEHUNGSMERKMALEN
ZUR FALLZUSAMMENFÜHRUNG

ZUSAMMENFASSUNG



Kriminologische Forschungsgruppe
der Bayer. Polizei
BAYERISCHES LANDESKRIMINALAMT

Untersuchung der Möglichkeiten des datenmäßigen Abgleichs
von Täterbegehungsmerkmalen zur Fallzusammenführung.

Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und Folgerungen für die Konzeption eines Systems zur überregionalen Fallzusammenführung.

von

Wiebke Steffen

Bayerisches Landeskriminalamt, München, Mai 1982

| <u>I n h a l t</u> | Seite |
|--|-------|
| 1. Auftrag und Zielsetzung der Untersuchung | 1 |
| 2. Methoden und Materialien der Untersuchung | 3 |
| 2.1 Organisation und Realität polizeilicher Systeme zur Fallzusammenführung | 4 |
| 2.2 Intensität und Perseveranz krimineller Verhaltensweisen | 6 |
| 2.3 Verlauf und Ergebnisse polizeilicher Ermittlungen | 8 |
| 3. Ergebnisse der Untersuchung | 10 |
| 3.1 Organisation und Realität polizeilicher Systeme zur Fallzusammenführung | 10 |
| 3.2 Intensität und Perseveranz krimineller Verhaltensweisen | 12 |
| 3.2.1 Auswertung der Wiederholungstäterstatistik | 12 |
| 3.2.2 Auswertung der kriminellen Auffälligkeit dreier Geburtsjahrgänge | 14 |
| 3.3 Inhalte und Ergebnisse polizeilicher Ermittlungen | 21 |
| 4. Folgerungen und Vorschläge für ein System zur überregionalen Fallzusammenführung | 25 |
| 4.1 Folgerungen aus den empirischen Erkenntnissen für ein System der Fallzusammenführung | 27 |
| 4.2 Vorschläge für die Konzeption eines Systems zur überregionalen Fallzusammenführung | 30 |

1. Auftrag und Zielsetzung der Untersuchung

Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayer. Polizei den Auftrag erteilt (mit IMS vom 9.7.1979 Nr. I C 5 - 2312 - 23/3), die "Möglichkeiten des datenmäßigen Abgleichs von Täterbegehungsmerkmalen zur Fallzusammenführung" zu untersuchen und dabei insbesondere auf drei Problembe-
reiche einzugehen:

- (1) Auf die Anwendbarkeit und Gültigkeit der Grundsätze des bei der Polizei eingeführten modus operandi-Systems,
- (2) auf die Eignung der einzelnen Deliktsbereiche für einen Tat-/Tat- und Tat-/Täterabgleich,
- (3) auf die mögliche Konzeption eines für eine maschinelle Zusammenführung geeigneten Systems der Fallzusammenführung.

Diesem grundsätzlich gestellten Auftrag entsprechend, verfolgt die hier vorgelegte Untersuchung das Ziel, durch empirisch begründete und gesicherte Erkenntnisse Aussagen zur prinzipiellen Leistungsfähigkeit des bei der Polizei eingeführten modus operandi-Systems zu machen. Denn nur durch eine solche, die Einzelfallorientierung der Polizeipraxis vermeidende Untersuchung, können die Möglichkeiten und Grenzen des Systems und damit die Frage seiner Anwendbarkeit unter den gegebenen tat- und täterspezifischen Bedingungen geklärt werden.

Nur so können damit auch die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß weder an das eingeführte, noch an ein noch zu konzipierendes "neues" modus operandi-System Erwartungen gerichtet werden, die unberechtigt, weil unrealistisch sind und deshalb notwendig zu Unzufriedenheit mit den Leistungen des Systems führen müssen.

Wenn man von der Definition des eingeführten modus operandi-Systems ausgeht, nach der es durch einen systematischen Abgleich von Merkmalen der Tatausführung (modus operandi) und von persönlichkeitsgebundenen Merkmalen und Verhaltensweisen (Täterpersönlichkeit) möglich ist, örtlich und zeitlich verschieden gelagerte Straftaten zusammenzuführen und durch einen Vergleich mit den Arbeitsweisen bereits bekannter Täter Hinweise auf mögliche Täter zu erlangen, weil insbesondere häufig auffallende Straftäter (Berufs-, Gewohnheits- oder Triebtäter), dazu neigen, überwiegend immer wieder gleiche Straftaten in einer zumindest ähnlichen Art und Weise zu begehen¹⁾, dann hängt die prinzipielle Leistungsfähigkeit dieses Systems vor allem von drei Voraussetzungen und Bedingungen ab: Vom Täterverhalten, von der polizeilichen Ermittlungstätigkeit und von der technisch-organisatorischen Umsetzung und Gestaltung des Systems zur Ermittlung überörtlicher Täter.

Diese Voraussetzungen und Bedingungen sollen mit der hier vorgelegten Untersuchung herausgearbeitet, beschrieben und in ihrer Bedeutung für ein System zur Fallzusammenführung analysiert werden, wobei in drei Forschungsschritten vorgegangen wird:

Teil I: Die Untersuchung von Organisation und Realität polizeilicher Systeme zur Fallzusammenführung (Informations- und Recherchesysteme), hier insbesondere des "Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD)" und der "Lageberichte" als den technisch-organisatorischen Umsetzungen des modus operandi-Systems (vorgelegt am 1.4.1980).

1) Definition nach R. Holle: Kriminalpolizeiliche Nachrichtensammlung und -auswertung. Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes, Wiesbaden 1966/2, S. 11f.

Teil II: Die Untersuchung von Intensität und Perseveranz krimineller Verhaltensweisen zur Überprüfung der Reichweite und Gültigkeit der These von der Täterperseveranz, der Annahme (delikts-)perseveranter Verhaltensweisen polizeilich registrierter Tatverdächtiger (vorgelegt am 1.3.1982).

Teil III: Die Untersuchung von Inhalten und Ergebnissen polizeilicher Ermittlungen zur Klärung des Umfangs und der Qualität des melderelevanten, und das heißt hier : für einen Tat-/Tat- und Tat-/Täterabgleich geeigneten Informationsgehaltes polizeilicher Ermittlungen und des Ausmaßes seiner Veränderungen im Verlauf der polizeilichen Ermittlungen (vorgelegt am 22.06.1982).

2. Methoden und Materialien der Untersuchung

Für die methodische Umsetzung der Fragestellung und hier insbesondere für die Bestimmung der in die Untersuchung einzubeziehenden Stichproben zum "Täterverhalten" und zur "polizeilichen Ermittlungstätigkeit" sind neben den zeitlichen und personellen Möglichkeiten die Vorgaben des Untersuchungsauftrages bestimmend:

- Das bei der Polizei eingeführte modus operandi-System auf die Gültigkeit seiner Grundsätze hin zu analysieren und
- Vorschläge für seine Neukonzeption zu machen.

Die für die Untersuchungsabschnitte II und III erhobenen Stichproben - Teil I ist eine Totalerhebung aller bei bayerischen Polizeidienststellen bestehenden überregional ausgerichteten Systeme zur Fallzusammenführung -

müssen deshalb sowohl die wichtigsten Merkmale und Faktoren der bestehenden Systeme, hier insbesondere des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes berücksichtigen, als auch (Erkenntnis-)Möglichkeiten für ihre Neu- und Umgestaltung zulassen.

Als (wichtigste) Folgen dieser methodischen, personellen und zeitlichen Voraussetzungen werden in dieser Untersuchung

- einerseits die "Täterperseveranz" als "Deliktperseveranz" definiert und nur unter diesem Aspekt - und nicht zum Beispiel unter den Gesichtspunkten von "Opferperseveranz" oder "Arbeitsweisenperseveranz" - analysiert, da sich die Organisation der Auswertung des KPMD systematisch nur an der "Grundeinteilung der Straftaten" und damit an der Deliktperseveranz als dem - zumindest in seiner quantitativen Bedeutung - wichtigsten Aspekt der Täterperseveranz orientiert und
- andererseits nicht nur die in der "Grundeinteilung der Straftaten" enthaltenen Delikte berücksichtigt, sondern alle bei der Polizei registrierten Straftaten, um ihre mögliche Melderelevanz (erstmalig) zu untersuchen.

2.1 Organisation und Realität polizeilicher Systeme zur Fallzusammenführung

Für diesen Untersuchungsabschnitt wurden Daten zur Organisation und Realität des "Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD)" (SG 521 beim BLKA), der "Lage-

berichte" der Polizeipräsidiien und der "WE-Meldungen" (Meldungen wichtiger Ereignisse) erhoben und ausgewertet.

Für die Bestimmung von Zielsetzung, Aufgabenstellung und tatsächlicher Bedeutung des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes wurden mit den Methoden der Dokumentenanalyse und der schriftlichen und mündlichen Befragung der Sachbearbeiter des KPMD für den Zeitraum von 1972 bis 1979 Daten erhoben

- zur organisatorischen und personellen Situation,
- zu Art und Zahl der Informationsträger (KPMD-Vordrucke KP 13 und 14, Fernschreiben usw.),
- zum Informationsfluß, insbesondere zur zeitlichen Dauer zwischen Ereignis und Meldung,
- zu Qualität und Quantität des Informationsinhaltes, insbesondere zu seiner Melderelevanz und Recherchierfähigkeit,
- zur Entwicklung des Informationsbestandes seit 1972,
- zur Organisation und Effizienz der Informationsverarbeitung durch den KPMD.

Außerdem wurden die in anderen Bundesländern mit dem KPMD und die mit der probeweisen Einführung der Straftaten-/Straftäterdatei (SSD) von 1975 bis 1979 gemachten Erfahrungen berücksichtigt.

Von den anderen polizeilichen Systemen der Fallzusammenführung wurden insbesondere die Lageberichte - Tagesmeldungen, Regionaltagesmeldungen, Lageberichte - der Polizeipräsidiien und -direktionen be-

rücksichtigt und dazu auch die in der Woche vom 11.2. bis zum 15.2.1980 erstellten Berichte unter den Gesichtspunkten von Melderelevanz und Recherchierfähigkeit ausgewertet.

Die WE-Meldungen wurden zwar ebenfalls in die Untersuchung einbezogen, ihre Auswertung konnte jedoch wegen ihrer nicht primär auf eine Fallzusammenführung sondern auf die Information (politischer) Instanzen gerichteten Zielsetzung keine zusätzlichen Erkenntnisse für die Konzeption eines Tat-/Tat- und Tat-/Täterabgleichsystems liefern.

2.2 Intensität und Perseveranz krimineller Verhaltensweisen

Zur Klärung der Frage, wie häufig Straftäter bei welchen Delikten (auch) perseverant in Erscheinung treten und damit zumindest prinzipiell für die Einstellung in ein Tat-/Tat- und Tat-/Täterabgleichsystem in Frage kommen, wurden Datenbestände der seit 1968 geführten Straftaten-/Straftäterdatei der PD Nürnberg und Fürth ausgewertet.

Und zwar mit der Programmreihe "Wiederholungstäterstatistik" alle Straftäter, die zwischen 1969 und 1979 innerhalb eines Jahres mit mindestens 2 Straftaten der gleichen Deliktskategorie polizeilich registriert wurden: Von den 153 497 von 1969 bis 1979 insgesamt ermittelten Tatverdächtigen waren nach dieser Definition 14% oder 21 814 Wiederholungstäter, von denen 73 290 Wiederholungstaten oder 36% aller insgesamt registrierten und geklärten Straftaten verübt wurden.

Zur Ergänzung und Erweiterung der aus dieser Querschnittsanalyse gewonnenen Erkenntnisse, wurden Längsschnittanalysen der kriminellen Auffälligkeit von drei Geburtsjahrgängen durchgeführt. Dazu wurden aus der Straftäter-/Straftatendatei alle polizeilich ermittelten Tatverdächtigen der Geburtsjahrgänge 1958, 1950 und 1940 mit den von ihnen von 1968 bis 1979 verübten und polizeilich erfaßten Straftaten ausgewertet.

Insgesamt wurden damit 7 067 tatverdächtige Personen in die Untersuchung einbezogen, davon waren 3 688 Personen deutsche Männer, 1 123 Personen deutsche Frauen, 1 712 Personen nichtdeutsche Männer und 544 Personen nichtdeutsche Frauen bzw. vom Jahrgang 1958 1 254 Personen, vom Jahrgang 1950 2 595 Personen und vom Jahrgang 1940 2 208 Personen.

Außer nach dem Geschlecht und der Nationalität konnten diese Tatverdächtigen auch nach den Kriterien "Einstiegsalter" und "Dauer der kriminellen Auffälligkeit" verschiedenen Gruppen zugeordnet werden, die weitere Erkenntnisse über die Art und Weise ihres kriminellen Verhaltens erbrachten, insbesondere über dessen Häufigkeit und Stabilität in bezug auf die Deliktperseveranz.

Die Klassifizierung der Straftaten erfolgte bei der Auswertung der Wiederholungstäterstatistik und der drei Geburtsjahrgänge gemäß dem Deliktsschlüssel der PD Nürnberg und Fürth, der stärker nach kriminologischen und kriminalistischen Merkmalen differenziert ist als der Straftatenschlüssel der polizeilichen Kriminalstatistik.

Nach dem Ausmaß deliktperseveranter Straftaten konnten die mehrfach (mindestens mit 2 Taten) auffälligen Tatverdächtigen der drei Geburtsjahrgänge vier Perseveranzkategorien zugeordnet werden:

- vollperseverante Tatverdächtige: alle Straftaten des Tatverdächtigen gehören zur gleichen Kategorie eines Einzeldeliktes (z.B. Ladendiebstahl);
- perseverante Tatverdächtige: alle Straftaten eines Tatverdächtigen gehören zum gleichen Deliktsbereich (z.B. Diebstahl); oder: zu eindeutig perseveranten Taten kommt ausnahmsweise ein Delikt einer anderen Kategorie hinzu (z.B. zu 5 Diebstählen 1 Körperverletzung);
- Schwerpunkttatverdächtige: mehr als die Hälfte aller Straftaten eines Tatverdächtigen gehört zu einem Deliktsbereich (z.B. 3 Diebstähle und 2 Sachbeschädigungen);
- Mischtatverdächtige: die Straftaten eines Tatverdächtigen sind keinem Deliktsbereich, auch nicht schwerpunktmäßig, zuzuordnen.

2.3 Verlauf und Ergebnisse polizeilicher Ermittlungen

Für die Untersuchung der Qualität und Quantität der bei polizeilichen Dienststellen anfallenden melde-relevanten und recherchiergeeigneten Informationen zur Straftat und zum Tatverdächtigen wurden 2 864 Ermittlungsvorgänge aus drei unterschiedlich struk-

turierten Polizeibereichen Bayerns - der PD Landshut und Schwabach und des PP München - mit Hilfe eines standardisierten Erhebungsbogens ausgewertet. Einbezogen wurden die Vorgänge zu sämtlichen Delikten, die im Bereich dieser Dienststellen während des Junis 1980 erstmals zur Kenntnis der Polizei gelangten: Das bedeutete die Erfassung des gesamten Geschäftsanfalles bei den PD Landshut und Schwabach, beim PP München die Erfassung des gesamten Geschäftsanfalles einiger, nach repräsentativen Gesichtspunkten ausgewählten Polizeiinspektionen. Insgesamt wurden in die Analyse einbezogen: Von der PD Landshut 949 Vorgänge, von der PD Schwabach 880 Vorgänge und vom PP München 1 035 Vorgänge zu strafbaren Handlungen.

Um den Umfang der Informationen und die sich im Laufe der polizeilichen Ermittlungen ergebenden Veränderungen zu erfassen, wurde der Informationsgehalt der Vorgänge ("Sachstand der Ermittlungen") zu zwei Zeitpunkten bewertet: Zum Zeitpunkt der ersten polizeilichen Kenntnisnahme und zum Zeitpunkt der letzten polizeilichen Ermittlungshandlung.

Die Klassifizierung der Straftaten erfolgte gemäß dem Straftatenschlüssel der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS); die Erfassung der Merkmale des modus operandi und der Täterpersönlichkeit war nicht nur numerisch, sondern auch freitextlich möglich.

3. Ergebnisse der Untersuchung

3.1 Organisation und Realität polizeilicher Systeme zur Fallzusammenführung

Weder das wichtigste - weil nur zu diesem Zweck eingerichtete - der bei der Polizei eingeführten Systeme zur überregionalen Fallzusammenführung, der Kriminalpolizeiliche Meldedienst, noch die Lageberichte auf Präsidiums- und Direktionsebene, zu deren Aufgaben es auch gehören sollte, neben der Erhebung der aktuellen Sicherheitslage die Mitfahndung und Ermittlung überörtlicher Täter zu ermöglichen, sind derzeit in der Lage, ihre Aufgaben auch nur annähernd zufriedenstellend zu erfüllen:

- durch eine systematische Auswertung und einen systematischen Abgleich von Taten und Tätern,
- einen noch unbekanntem überörtlichen Täter zu identifizieren,
- Zusammenhänge zwischen den Straftaten unbekannter Täter herzustellen,
- den Reiseweg und das mögliche Auftreten eines reisenden Täters zu erkennen und (potentiell) zukünftige Tatortbereiche zu warnen.

Als problematisch erweisen sich insbesondere die Meldepflicht, der Meldeinhalt und die Meldeauswertung. Während bei den Lageberichten die Meldepflicht zwar formal im großen und ganzen eingehalten zu werden scheint - sie erfolgt in der Regel unverzüglich und in der geforderten Form -, nicht aber inhaltlich - der "überörtliche" Charakter der gemeldeten Taten und Täter wird nicht deutlich, die Meldungen enthalten nur selten auswertungsrelevante Hinweise, insbesondere fehlen in den meisten Meldungen die geforderten Angaben zum modus operandi, zur Täterper-

sönlichkeit und zum mutmaßlichen Reiseweg -, mangelt es bei den Meldungen zum Kriminalpolizeilichen Meldedienst sowohl an der Form, wie am Inhalt, wie auch an der Auswertung (die auch bei den Lageberichten bezüglich der Fallzusammenführung nur selten systematisch zu erfolgen scheint):

- die in Frage kommenden Straftaten und Straftäter werden nicht unverzüglich gemeldet,
- die Meldepflicht wird nicht auch nur annähernd erfüllt, andererseits aber auch viel "Unsinniges" und nicht Meldepflichtiges gemeldet,
- die seltenen und zufälligen Meldungen enthalten kaum auswertungsrelevante Kriterien,
- selbst der nur geringe Eingang kann durch die manuelle Auswertung nicht bewältigt werden,
- die Organisation der Auswertung orientiert sich systematisch nur am Straftatenkatalog, nicht jedoch am modus operandi oder an Persönlichkeitsmerkmalen des Tatverdächtigen,
- die Qualität der Meldungen und ihre Auswertung wird nicht systematisch gesichert, sondern ist von der Motivation, dem Einsatz (und dem Gedächtnis!) der jeweiligen Sachbearbeiter abhängig.

Dadurch ist eine systematische, effektive und rationelle Auswertung der Meldungen mit dem Ziel der überregionalen Fallzusammenführung zur Zeit in nur so geringem Ausmaß möglich, daß man sich des Eindrucks nicht erwehren kann, der Kriminalpolizeiliche Meldedienst werde - ganz im Sinne der Beharrungstendenz einmal eingeführter Regelungen - nur deshalb noch aufrecht erhalten, weil "man das schon immer so gemacht hat".

3.2 Intensität und Perseveranz krimineller Verhaltensweisen

3.2.1 Auswertung der Wiederholungstäterstatistik

Für die prinzipielle Reichweite eines auf der Deliktperseveranz beruhenden Systems der Fallzusammenführung ergibt die Auswertung der "Wiederholungstäterstatistik", der von 1969 bis 1979 in den Bereichen der PD Nürnberg und Fürth polizeilich ermittelten "deliktperseveranten" Wiederholungstäter und -taten, daß

- die relativen Anteile von Wiederholungstätern und -taten an den insgesamt registrierten Tätern und Taten seit 1969 kontinuierlich zurückgehen, auf 1979 12,5% Wiederholungstäter und 32,1% Wiederholungstaten;
- dieser Rückgang sich bei allen Delikten und Tatverdächtigengruppen, insbesondere jedoch bei denen mit ursprünglich relativ hohen Wiederholungstätern- bzw. -tatenanteilen - bei den Diebstahlsdelikten, vor allem beim schweren Diebstahl und bei den jüngeren männlichen Tatverdächtigen - zeigt.

Die von 1969 bis 1979 erfolgten sehr hohen Steigerungsraten der insgesamt registrierten Kriminalität - + 99% bei den Straftaten, + 136% bei den Tatverdächtigen - sind bei den Wiederholungstaten und -tätern auch nicht annähernd so groß, nämlich nur + 35 bzw. + 49%.

Das bedeutet, daß - relativ gesehen - zunehmend weniger Tatverdächtige ermittelt werden, die

wiederholt mit dem gleichen Delikt in Erscheinung treten bzw. zunehmend weniger Straftaten geklärt werden, die in einem (Serien-)Zusammenhang stehen könnten.

Die empirischen Befunde der Auswertung der "Wiederholungstäterstatistik" deuten - ebenso wie die Erkenntnisse der Dunkelfeldforschung - darauf hin, daß dieser Rückgang keine Folge schlechterer polizeilicher Ermittlungsleistungen ist, sondern eine eines tatsächlichen Rückganges wiederholter, deliktperseveranter Straffälligkeit: Die Zunahme der insgesamt registrierten Kriminalität wird eher durch einmal oder nur selten auffällige "Zufalls- und Gelegenheits"-Täter verursacht, als durch raffinierter gewordene und deshalb nicht mehr im gleichen Umfang zu ermittelnde "Gewohnheits"-Täter.

Diese Vermutung wird auch dadurch gestützt, daß die meisten Wiederholungstaten bei den Delikten registriert werden, die eher Bagatelldeliktcharakter haben und gerade nicht von besonders raffinierten und an persönlicher Bereicherung interessierten Berufstätern begangen werden: Beim Diebstahl an/ aus Kfz mit 8 Taten pro Wiederholungstäter, bei Sachbeschädigungen an Kfz (wie Reifenstechereien u.ä.) mit 7 Taten pro Wiederholungstäter und beim Diebstahl aus Automaten mit 5 Taten pro Wiederholungstäter²⁾.

Dieser Befund bedeutet aber auch, daß gerade bei solchen schwer klärbaren Straftaten die Aufklärungswahrscheinlichkeit mit der Zahl der jeweils begangenen und dem Täter nachzuweisenden Straftaten wächst - umso bedenklicher ist die Tendenz,

2) zum Vergleich: 1979 werden im Durchschnitt aller Straftaten 3 Taten pro Wiederholungstäter registriert

diese Straftaten ohne große Ermittlungsbemühungen als "nicht klärbar" an die Staatsanwaltschaft abzugeben (s. dazu die Befunde zu 3.3) und sie bei den Vorschlägen für eine Reformierung des KPMD von der Meldepflicht auszuschließen (vgl. dazu die diesbezüglichen Verhandlungen in der AG Kripo). Die gegebene Konzentration der - auch über einen Meldedienst laufenden - Ermittlungsanstrengungen der Polizei auf zwar "schwerere", aber zumeist von vornherein weitgehend geklärte Straftaten mit erheblich geringeren Wiederholungs- und Perseveranzanteilen, ist zumindest im Sinne der Ermittlung deliktperseveranter Täter wenig wirkungsvoll.

3.2.2 Auswertung der kriminellen Auffälligkeit dreier Geburtsjahrgänge

Das Ergebnis der Auswertung der Wiederholungstäterstatistik, daß die prinzipielle Reichweite eines auf der Annahme deliktperseveranten Täterverhaltens beruhenden Recherchiersystems durch den (Registrierungs-)Rückgang von wiederholt mit denselben Delikten in Erscheinung tretenden Straftätern erheblich und zunehmend begrenzt wird, wird durch die Ergebnisse der Auswertung der kriminellen Auffälligkeit von Tatverdächtigen dreier Geburtsjahrgänge bestätigt und ergänzt. Denn:

- von den in diese Untersuchung einbezogenen 7 067 Tatverdächtigen werden über einen Zeitraum von maximal 12 Jahren hinweg über die Hälfte, 58%, nur mit einer Straftat registriert, weitere 17% nur mit 2 Straftaten und ebenfalls 17% (oder 1 224 Personen) mit 4 und mehr Straftaten;

- von den mit mindestens 2 Straftaten registrierten Tatverdächtigen sind genau die Hälfte, 50%, als Mischtäter keinem Deliktsbereich zuzuordnen; ein gutes Viertel, 29%, hat zumindest den Schwerpunkt seiner Auffälligkeit innerhalb eines Deliktsbereiches und nur ein knappes Viertel, 21%, wird nur mit Straftaten eines Deliktsbereiches, und zwar ganz überwiegend mit Diebstählen, registriert;
- diese 21% "deliktperseveranten" Tatverdächtigen (723 Personen oder 10% der insgesamt registrierten Tatverdächtigen) fallen "perseverant" jedoch nur innerhalb eines umfassenden Deliktsbereiches auf - z.B. beim "Diebstahl" oder beim "Betrug" -, nicht bei kriminologisch genauer bezeichneten Einzeldelikten - wie z.B. "Ladendiebstahl";
- für die Intensität und Perseveranz der kriminellen Auffälligkeit sind das Geschlecht und die Nationalität der Tatverdächtigen von entscheidender Bedeutung: Am häufigsten überhaupt und auch am häufigsten perseverant, treten männliche deutsche Tatverdächtige in Erscheinung.

Deshalb beschränkte sich die weitere Auswertung der Geburtsjahrgänge auf die Analyse der kriminellen Verhaltensweisen dieser Teilgruppe von mehrfach auffälligen männlichen deutschen Tatverdächtigen der Geburtsjahrgänge 1958 und 1950, also auf Tatverdächtige, die zum Zeitpunkt ihrer erst- und letztmaligen polizeilichen Registrierung zwischen 10 und 21 Jahren bzw. zwischen 18 und 29 Jahren alt sind.

Nachdem diese insgesamt 1 108 Tatverdächtigen mit ihren 7 530 Straftaten nach den Kriterien "Einstiegsalter" (Alter bei der Ersterfassung) und "Dauer der polizeilichen Registrierung" (Zeitraum zwischen der ersten und der letzten registrierten Straftat) 5 Tatverdächtigengruppen zugeordnet wurden, konnten als wichtigste Ergebnisse dieser Auswertung festgestellt werden:

- von besonderer Bedeutung ist die kleine - 64 Personen - Gruppe der Tatverdächtigen, die erstmalig bereits als strafunmündige Kinder auftraten und ihre kriminellen Handlungen als Strafmündige fortsetzten. Diese 64 Tatverdächtigen werden nicht nur mit 952 Straftaten registriert - das sind 14,9 Taten pro Tatverdächtigem - und haben damit nach diesem Merkmal die mit Abstand höchste "kriminelle Energie" aller Tatverdächtigengruppen, sondern sie fallen vor allem auch durch die Änderung ihres kriminellen Verhaltens nach dem Erreichen der Strafmündigkeit auf: Der überwiegende Teil - 69% - der Straftaten wird erst dann verübt, das Deliktsspektrum erweitert sich von den vorher fast ausschließlich verübten Diebstahlsdelikten zur Begehung auch anderer Straftaten - womit dann auch das Ausmaß deliktperseveranter Taten deutlich abnimmt (vor der Strafmündigkeit 62% der Straftaten, als Strafmündige 34% der Straftaten);
- diese Veränderung des kriminellen Verhaltens mit der Dauer der Auffälligkeit wird ebenso wie die Altersabhängigkeit der Deliktswahl und des Ausmaßes an perseveranten Straftaten durch die Aus-

wertung der anderen Tatverdächtigengruppen bestätigt: Je älter die Tatverdächtigen bei der Ersterfassung sind und je länger sie "dabei" bleiben, desto seltener begehen sie Diebstahlsdelikte und desto seltener sind sie deliktspersistant;

- das Ausmaß deliktspersistanter Verhaltensweisen ist umso größer, je weniger Straftaten ein Tatverdächtiger begeht, je mehr er bei Diebstahlsdelikten bleibt und je eher er sein kriminelles Verhalten abbricht.

Damit kann durch diese empirischen Daten die Grundannahme des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes nicht bestätigt werden, nach der insbesondere häufig auffallende "Berufs- und Gewohnheitstäter" dazu neigen, überwiegend immer wieder die gleichen Straftaten zu begehen, beharrlich bei einem Delikt-(sbereich) zu bleiben: Nach den Befunden dieser Untersuchung ist im Gegenteil für den mit zahlreicheren Delikten und auch über einen längeren Zeitraum auffallenden Straftäter kennzeichnend, daß er nicht bei Straftaten eines Deliktsbereiches - und schon gar nicht eines Einzeldeliktes - bleibt, sondern Straftaten der verschiedensten Deliktskategorien begeht - "Gewohnheitstäter" sind keine deliktspersistanten Täter.

Diese Ergebnisse und die Befunde von der deutlichen Rückläufigkeit der Wiederholungstäter- und -tatenanteile und des großen - 74% - Anteils an nur ein- oder zweimal in ihrem Leben auffallenden Zufalls- und Gelegenheitstätern, machen deutlich, wie eng begrenzt die prinzipielle Reichweite eines auf der Deliktspersistanz beruhenden Recherchiersystems bereits von Merkmalen des Täter-

verhaltens her ist: Beim ganz überwiegenden Teil der Straftäter und auch der Straftaten kann ein solches System keine Ermittlungs- und Aufklärungshilfen geben - kann die Suche in den Täterkarteien unter dem Gesichtspunkt "wen hatten wir schon einmal mit diesem Delikt" zu keinem Erfolgsergebnis führen.

Die prinzipielle Reichweite des bei der Polizei eingeführten modus operandi-Systems wird nicht nur durch das relativ geringe Ausmaß perseveranten Täterverhaltens begrenzt, sondern auch noch weiter dadurch, daß vornehmlich solche Delikte meldepflichtig sind (bzw. auch zukünftig sein sollen), die unter dem Aspekt der Häufigkeit deliktperseveranter, wiederholt und überregional in Erscheinung tretender Straftäter gerade nicht besonders wichtig für einen solchen Abgleich mit dem Ziel der Fallzusammenführung sind. Denn:

- relativ hohe Wiederholungstäter- und Perseveranzanteile haben insbesondere die nicht meldepflichtigen Delikte der Massen- und Bagatelldelinquenz, wie fahrzeugbezogene Diebstähle (Teilediebstähle), Sachbeschädigungen, Ladendiebstähle oder Diebstähle aus Automaten, nicht aber die meldepflichtigen Straftaten gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die Roheitsdelikte - und auch die Betrugsdelikte liegen mit einer Zahl von etwa 4 Taten pro Wiederholungstäter nur wenig über dem Durchschnitt und deutlich unter den Häufigkeiten z.B. der Sachbeschädigungen an Fahrzeugen;
- und wie die Tabellen 1 und 2 zeigen, werden die meldepflichtigen Straftaten auch keineswegs immer häufiger von bereits "einschlägig" polizeibekanntem oder überregional tätig werdenden Straftätern verübt: Die höchsten Anteile an

Tabelle 1: Deliktsarten und Vorbelastung*) ("polizeibekannt") in % der Tatverdächtigen

| Delikt | TV ist einschlägig v. | vorbelastet | nicht bekannt/nicht vorb. | N=100% |
|----------------------------|-----------------------|-------------|---------------------------|--------|
| gg. das Leben | 13 | - | 87 | 8 |
| gg.d.sex.Selbstbestimmung | 31 | 11 | 58 | 35 |
| Raub | 13 | 13 | 74 | 8 |
| Nötigung | 2 | 9 | 89 | 43 |
| gef.Körperverl. | 2 | 7 | 91 | 108 |
| leichte Körperverl. | 3 | 5 | 92 | 99 |
| <u>Diebstahl:</u> | | | | |
| von Kfz | 15 | 25 | 60 | 20 |
| an/aus Kfz | 15 | 15 | 70 | 20 |
| von Fahrrädern | 27 | - | 73 | 11 |
| Ladendiebstahl | 5 | 4 | 91 | 192 |
| Einbruchsdiebst. | 29 | 4 | 67 | 24 |
| sonst.einf.Diebst. | 6 | 4 | 90 | 107 |
| sonst.schw.Diebst. | 20 | - | 80 | 5 |
| <u>Betrug:</u> | | | | |
| Betrug | 8 | 6 | 86 | 65 |
| Bagatellobetrug | 10 | 7 | 83 | 31 |
| sonst. Vermögen | - | 11 | 89 | 35 |
| <u>sonstige gem.StGB:</u> | | | | |
| Beleidigung | 2 | 2 | 96 | 63 |
| Sachbeschädigung | 4 | 3 | 93 | 70 |
| sonstige StGB | 2 | 12 | 86 | 145 |
| <u>strafrechtl.Nebeng.</u> | 8 | 8 | 84 | 77 |
| insgesamt | 6 | 7 | 87 | 1166 |

*) Sachstand zu Beginn der Ermittlungen

Tabelle 2: Deliktsarten und Wohnsitz des Tatverdächtigen^{*)}

| Delikt | (N=100 %) | PI ^{**)} | | PD/PP | | außer- halb PP | | ohne festen Wohnsitz | |
|--------------------------------------|-----------|-------------------|-----|-------|----|-------------------|----|----------------------------|----|
| | | n | % | n | % | n | % | n | % |
| gg. das Leben | (9) | 9 | 100 | - | - | - | - | - | - |
| gg.d.sex.Selbst- bestimmung | (36) | 33 | 92 | 1 | 3 | - | - | 2 | 5 |
| Raub | (8) | 7 | 88 | - | - | 1 | 12 | - | - |
| Nötigung | (42) | 36 | 86 | 3 | 7 | 3 | 7 | - | - |
| gef.Körperverl. | (107) | 85 | 79 | 11 | 10 | 6 | 6 | 5 | 5 |
| leichte Körperv. | (98) | 89 | 91 | 7 | 7 | 2 | 2 | - | - |
| <u>Diebstahl:</u> | | | | | | | | | |
| von Kfz | (21) | 16 | 76 | 1 | 5 | 3 | 14 | 1 | 5 |
| an/aus Kfz | (22) | 14 | 64 | 3 | 14 | 4 | 18 | 1 | 4 |
| von Fahrrädern | (17) | 15 | 88 | 1 | 6 | - | - | 1 | 6 |
| Ladendiebstahl | (190) | 140 | 74 | 14 | 7 | 30 | 16 | 6 | 3 |
| Einbruchsdiebst. | (37) | 27 | 73 | 1 | 3 | 5 | 13 | 4 | 11 |
| sonst.einf.Dieb. | (105) | 79 | 75 | 9 | 9 | 10 | 9 | 7 | 7 |
| sonst.schw.Dieb. | (6) | 1 | 17 | 1 | 17 | 3 | 50 | 1 | 17 |
| <u>Betrug:</u> | | | | | | | | | |
| Betrug | (64) | 34 | 53 | 10 | 16 | 12 | 19 | 8 | 13 |
| Bagatellobetrug | (22) | 11 | 50 | 2 | 9 | 3 | 14 | 6 | 27 |
| sonst. Vermögen | (32) | 22 | 69 | 3 | 9 | 3 | 9 | 4 | 13 |
| <u>sonstige gem.StGB:</u> | | | | | | | | | |
| Beleidigung | (63) | 54 | 86 | 7 | 11 | 2 | 3 | - | - |
| Sachbeschädigg. | (70) | 62 | 89 | 2 | 3 | - | - | 6 | 9 |
| sonstige StGB | (139) | 97 | 70 | 15 | 11 | 17 | 12 | 10 | 7 |
| <u>strafrechtl. Nebengesetze</u> | | | | | | | | | |
| | (76) | 49 | 64 | 7 | 9 | 5 | 7 | 15 | 20 |
| insgesamt | (1164) | (880) | 76 | (98) | 8 | (109) | 9 | (77) | 7 |

*) Sachstand zu Beginn der Ermittlungen

***) einschließlich gesamter Bereich des PP München

"einschlägig vorbelasteten" Tätern haben zwar die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und die Einbruchsdiebstähle, aber auch die fahrzeugbezogenen Diebstähle.

Und die relativ meisten Täter "ohne festen Wohnsitz" oder mit einem Wohnsitz außerhalb des PP-Bereiches finden sich nicht nur bei den schweren Betrugsdelikten, sondern auch beim Bagatelldiebstahl, nicht nur bei den Einbruchsdiebstählen, sondern auch bei den Diebstählen an/aus Kfz. Fast ausschließlich örtlich in Erscheinung tretende Straftäter (Wohnsitz im PI-Bereich) - und damit für einen überregionalen Abgleich nicht in Frage kommend - haben die meldepflichtigen Straftaten gegen das Leben und die sexuelle Selbstbestimmung.

Da auch der melderelevante (recherchierfähige) Informationsgehalt eher zufalls- als deliktsabhängig ist, können keine empirisch begründeten Hinweise dazu gegeben werden, welche Delikte sich zur Zeit, zu den gegebenen Bedingungen insbesondere der polizeilichen Ermittlungstätigkeit (Tatortarbeit) besonders gut für einen Abgleich mit dem Ziel der Fallzusammenführung eignen.

3.3 Inhalte und Ergebnisse polizeilicher Ermittlungen

Die prinzipielle Reichweite des bei der Polizei eingeführten modus operandi-Systems wird weiter durch die Quantität und Qualität der bei der Polizei anfallenden-bzw. von der Polizei ermittelten - melde-relevanten und recherchierfähigen Straftäter- und Straftatendaten beschränkt.

Die Auswertung von 2 864 polizeilichen Ermittlungs-

vorgängen zu allen Straftaten ergab als wichtigste Befunde:

- Den Ermittlungsvorgängen sind nur selten Informationen zur Straftat und zum Tathergang zu entnehmen, die so differenziert (diskriminierungsfähig) sind, daß sie sich für die Recherche, insbesondere bei (noch) nicht geklärten Fällen eignen.

Das gilt für tatbezogene Merkmale wie "Tatvorbereitung", "Absicherungsmaßnahmen", "Flucht- und Transportwege" oder "persönliche Verhaltensweisen des Täters", für die in weniger als 10% der Vorgänge Angaben gemacht werden können, aber auch für ein in 97% der Vorgänge bekanntes Merkmal wie die "Tatörtlichkeit", bei der sich jedoch die meisten Angaben nur wenig differenziert auf Nennungen wie "Straße", "Wohnungen", "Firmen" und "Gastronomie" reduzieren lassen.

Und dies gilt auch für täterbezogene Merkmale, bei denen zwar etwas häufiger Angaben gemacht werden können als bei den tatbezogenen Merkmalen, aber auch hier wieder in erster Linie zu eher allgemeinen Merkmalen wie "Alter", "Geschlecht" oder "Nationalität".

- Dieser für ein Recherchiersystem wenig befriedigende Erkenntnisstand ist ein Ergebnis der Häufigkeit, mit der die einzelnen Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt werden: Insbesondere durch die bei 91% aller Vorgänge erfolgte "Geschädigtenvernehmung"

- dominieren die Maßnahmen, die Personalbe-
weise sichern können, während Maßnahmen
mit dem Ziel der Sicherung von Sachbewei-
sen deutlich seltener durchgeführt wer-
den; noch am häufigsten, mit 47% aller
Vorgänge, das Aufsuchen des Tatortes bzw.
die Besichtigung des angegriffenen Gutes.
- Die meisten Ermittlungsmaßnahmen werden
bereits unmittelbar zum Zeitpunkt der er-
sten polizeilichen Kenntnisnahme durchge-
führt, während im weiteren Verlauf der
Ermittlungen nur die "Beschuldigtenverneh-
mung" (+ 24%) und die "Prüfung der Vorbe-
lastung" (+ 17%) in größerem Ausmaß neu
hinzukommen - wobei ohnehin nur 63% der
Vorgänge überhaupt weiter bearbeitet wer-
den und zwar vor allem die Vorgänge, die
bereits von Anbeginn an weitgehend geklärt
sind und nurmehr einer abschließenden Be-
arbeitung bedürfen.
 - An der Ausgangssituation der polizeilichen
Ermittlungen, dem Erkenntnis- und Sach-
stand zum Zeitpunkt der ersten polizei-
lichen Kenntnisnahme ändert sich dadurch
im weiteren Verlauf der polizeilichen Er-
mittlungen nur so wenig, daß die Behaup-
tung gerechtfertigt erscheint, daß das,
was nicht von Anfang an bekannt ist bzw.
getan wurde, auch später, bis zum Abschluß
der Ermittlungen nicht bekannt bzw. nicht
getan wird.
 - Da über 80% der Vorgänge durch Anzeigen
des Geschädigten zur Kenntnis der Polizei

gelangen - und nur 6% durch deren eigene Wahrnehmungen -, und die Geschädigtenvernehmung die mit Abstand am häufigsten durchgeführte Ermittlungsmaßnahme ist, bestimmen die Angaben des Geschädigten die Ausgangssituation, den weiteren Verlauf und das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen ganz entscheidend.

Insbesondere der "Aufklärungserfolg" erweist sich damit als weitgehend abhängig von den Angaben des Geschädigten - und nicht von den Ermittlungsleistungen der Polizei: Denn bei 41% der Vorgänge kann bereits zum Zeitpunkt der ersten polizeilichen Kenntnisnahme ein Tatverdächtiger benannt werden - eine Quote, die sich bis zum Abschluß der polizeilichen Ermittlungen nur um 3%-Punkte auf 44% erhöht.

Insgesamt ergibt damit die Auswertung der polizeilichen Ermittlungsvorgänge, daß der weitaus größte Teil der Vorgänge unter dem Gesichtspunkt der Veränderung ihrer Inhalte und Ergebnisse unverzüglich, bereits zum Zeitpunkt der ersten polizeilichen Kenntnisnahme in ein Recherchiersystem eingestellt werden könnte, ohne daß ein umfangreicher Änderungsdienst erforderlich würde - unter dem Gesichtspunkt der Melderelevanz und Recherchierfähigkeit der Inhalte und Ergebnisse polizeilicher Ermittlungen allerdings, ist eine Einstellung, ganz gleich zu welchem Zeitpunkt, nur in seltenen Fällen sinnvoll möglich und erforderlich.

Die Frage, ob die von der Polizei erfaßten Straf-

taten und -täter tatsächlich so wenig für ein Recherchiersystem "hergeben", sich so wenig durch aufklärungs- und fahndungsrelevante Merkmale voneinander unterscheiden, oder ob diese Merkmale nur nicht bemerkt und erhoben werden, kann zwar durch die Daten dieser Untersuchung nicht beantwortet werden, bemerkenswert ist allerdings, daß sich die zum Teil erheblichen regionalen Unterschiede zwischen den drei in die Untersuchung einbezogenen Polizeibereichen in den Ausgangssituationen und den weiteren polizeilichen Ermittlungen kaum auf die jeweils erreichten Endergebnisse auswirken: Unterschiedliche Ermittlungsintensitäten führen nicht notwendig zu unterschiedlichen Ermittlungserfolgen.

4. Folgerungen und Vorschläge für ein System zur überregionalen Fallzusammenführung

Die Ergebnisse der hier vorgelegten empirischen Untersuchung zu den organisatorischen und theoretischen Voraussetzungen und Grundsätzen des bei der Polizei eingeführten modus operandi-Systems machen deutlich, daß dieses System nur dann noch sinnvoll - und das heißt hier: praktikabel und effizient - anwendbar sein kann und wird, wenn es von Grund auf neu überdacht und gestaltet wird - vor allem was seinen Stellenwert im System der polizeilichen Verbrechensbekämpfung angeht.

Die bisher in Zusammenhang mit diesem Forschungsprojekt gemachten Erfahrungen mit den Reaktionen von Polizeipraktikern auf die Zielsetzung und die Ergebnisse dieser Untersuchung³⁾, lassen allerdings befürchten, daß diese

³⁾ So insbesondere E. Ludwig: Der Kriminalpolizeiliche Meldedienst. Die Neue Polizei 10/1981, S. 136-138.

grundsätzliche Reformierung des modus operandi-Systems nur solange relativ bereitwillig akzeptiert werden wird, wie es um Änderungen der technisch-organisatorischen Gestaltung geht - aber dann auf erheblichen Widerstand stoßen wird, wenn davon die (Neu-)Bestimmung der Bedeutung, des Stellenwertes des modus operandi-Systems bei der (kriminal)polizeilichen Ermittlungsarbeit betroffen wird.

Denn auch jüngste Äußerungen der Polizeipraxis betonen fast einmütig⁴⁾, daß "jeder Ermittlungssachbearbeiter der Polizei .. tagtäglich bewußt oder unbewußt nach diesem System (arbeitet). Nach Logik und Sachlage kann die Gültigkeit dieser beiden inzwischen längst bewiesenen und aus der Polizeipraxis geborenen Thesen (der Gültigkeit der Perseveranz und des modus operandi) heute vernünftigerweise nicht bezweifelt werden"⁵⁾. Die modus operandi- und Perseveranz-Theorien "sind immer noch die Basis der polizeilichen Ermittlungsarbeit und werden deshalb an den Polizeischulen auch heute noch gelehrt"⁶⁾.

Und weil diese, geradezu mit einem Universalitätsanspruch versehenen Äußerungen der Polizeipraxis, nicht das Ergebnis umfassender, wissenschaftlich fundierter empirischer Untersuchungen der Perseveranz- und modus operandi-Thesen sind⁷⁾, sondern eine Folge des dem Einzelfalldenkens

4) Zu den Ausnahmen gehören H. Clages: Viktimologie/modus operandi. Kriminalistik SKRIPT. Kriminalistik 2/1982, S. 92-93 und L. Schuster: Kriminalistische Methoden im Umbruch? - Perseveranz (unveröff. Manuskript. Erscheint demnächst in der BKA-Forschungsreihe).

5) Ludwig aaO (FN 3), S. 137.

6) Der Kriminalpolizeiliche Meldedienst. BLKA Informationsblatt 1/1982, S. 2

7) Vgl. dazu die umfassende Aufarbeitung der Literatur zu "Perseveranz" und "modus operandi" bei Schuster aaO (FN 4)

verhafteten, durch mangelndes Abstraktionsvermögen gekennzeichneten "praktischen Erfahrungswissens" - partielle Bestätigungen der eigenen Vermutungen ("Erfahrungen"), zum Beispiel Ermittlungserfolge durch einen am modus operandi orientierten Tat-/Tat- und Tat-/Täterabgleich, werden unzulässig als Bestätigungen einer allgemeinen, in ihrer Gültigkeit selbst nie überprüften Theorie angesehen - erhalten sie den Charakter von "Glaubensbekenntnissen", die in ihrer ideologischen Verfestigung nur schwer zu erschüttern, geschweige denn zu ändern sein dürften.

Dennoch unternimmt die hier vorgelegte Untersuchung des bei der Polizei eingeführten modus operandi-Systems den Versuch, durch empirisch begründete Erkenntnisse den Stellenwert von Perseveranz und modus operandi im System der polizeilichen Verbrechensbekämpfung neu zu bestimmen und Folgerungen für ein daran orientiertes System zur Fallzusammenführung zu ziehen.

Dabei sei noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in dieser - ersten - Untersuchung von den beiden Ebenen der "Perseveranz" - der gleichbleibenden Deliktsrichtung und dem immer gleichen modus operandi bei der Deliktsbegehung - nur die Ebene der Deliktperseveranz analysiert wird: Da die Begehung immer wieder gleicher Straftaten eine wesentliche und weitgehende Voraussetzung für eine Begehung in immer gleicher Art und Weise ist, ist die Kenntnis von Umfang und Ausmaß deliktperseveranten Täterverhaltens eine entscheidende Voraussetzung für die Bestimmung der Bedeutung der "Täterperseveranz" für die polizeiliche Ermittlungsarbeit.

4.1 Folgerungen aus den empirischen Erkenntnissen für ein System der Fallzusammenführung

Die Vorschläge für die Konzeption eines Systems zur überregionalen Fallzusammenführung werden von den vier wichtigsten Folgerungen aus den Untersuchungen zur Organisation des Meldedienstes, zum (perseveranten) Täterverhalten und zum (melderelevanten) Infor-

mationsgehalt der polizeilichen Ermittlungen bestimmt, den Erkenntnissen, daß

- (1) die Ergebnisse (Erfolge) eines Meldesystems grundsätzlich nur so gut wie seine Eingaben sein können, die deshalb nicht nur so umfangreich und differenziert wie möglich sein müssen, sondern auch unverzüglich und in jedem meldepflichtigen Fall erfolgen müssen - und damit weder dem Zufall, noch der Meldebereitschaft des jeweiligen Sachbearbeiters überlassen bleiben dürfen;
- (2) die Deliktperseveranz nicht als Grundlage der polizeilichen Verbrechensbekämpfung verstanden und eingesetzt werden darf, sondern nur (mehr) als eines von und unter anderen Kriterien. Denn:
 - der ganz überwiegende Teil - etwa Dreiviertel - der polizeilich ermittelten Straftäter tritt im Laufe seines "kriminellen Lebens" nur mit 1 oder 2 Straftaten in Erscheinung - und kann deshalb von einem System polizeilicher Ermittlungen, das an der Frage "wen hatten wir schon einmal mit dem Delikt" orientiert aufgebaut ist, nicht erfaßt und überführt werden;
 - die relativ wenigen Straftäter, die mit mehreren Straftaten und auch über einen längeren Zeitraum auffallen und deshalb noch am ehesten als "Gewohnheitstäter" bezeichnet werden können, sind perseverant nur in bezug auf ihre kriminelle Auffälligkeit, jedoch nicht in bezug auf deren Richtung, auf die Art der von ihnen verübten Straftaten;
- (3) der derzeitige Informationsgehalt polizeilicher Ermittlungen nicht als Grundlage eines (kriminal) polizeilichen Nachrichtensammel- und auswertungssystems ausreicht.

Denn den polizeilichen Ermittlungsvorgängen sind nur selten solche tat- und täterbezogenen Erkenntnisse und Angaben zu entnehmen, die geeignet sind, zwischen den einzelnen Straftaten zu diskriminieren und dadurch Ansatzpunkte für eine erfolversprechende Recherche zu liefern - und das insbesondere nicht bei den Delikten der Massen- und Bagatellkriminalität, die noch am häufigsten "perseverant" begangen werden.

- (4) sich - vor allem wegen des unbefriedigenden Informationsgehaltes der ausgewerteten polizeilichen Ermittlungsvorgänge - keine empirisch begründeten Hinweise darauf geben lassen, welche Deliktsbereiche oder Einzeldelikte für einen datenmäßigen Abgleich mit dem Ziel der Fallzusammenführung "besonders geeignet" sind.

Deutlich ist allerdings geworden, daß sich das bei der Polizei eingeführte modus operandi-System, insbesondere der Kriminalpolizeiliche Meldedienst, an einem nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden "polizeilichen Gegenüber" orientiert: Denn der "Berufs- und Gewohnheitstäter" der schwereren Straftaten, der mit Hilfe dieses auf der Deliktperseveranz beruhenden Systems ermittelt werden soll, verhält sich gerade nicht perseverant, während der das System nicht bzw. nur wenig interessierende Zufalls- und Gelegenheitstäter der Massen- und Bagatellkriminalität vergleichsweise häufiger "perseverant" bei einem Deliktsbereich bleibt.

Und da nicht nur die mit nur 2 oder 3 Straftaten registrierten Tatverdächtigen noch am ehesten "perseverant" sind, sondern auch die wenigen Täter-32 von 598 mehrfach auffälligen männlichen deutschen Tatverdächtigen -, die mit 4 und mehr Straftaten erfaßt

wurden, fast ausschließlich "Massen- und Bagatellkriminalität" verübten, sollte bei der Konzeption eines Systems zur Fallzusammenführung auch die grundsätzliche Frage zur Diskussion gestellt werden, ob die auch in dieser Untersuchung wieder deutlich sichtbar werdende Konzentration der polizeilichen Ermittlungstätigkeit auf qualitativ "gewichtigeren" Straftaten und deren Täter sinnvoll nicht nur im Sinne der Sicherung des Rechtsfriedens, sondern auch im Sinne der erreichten Ermittlungserfolge ist. Denn während gerade die qualitativ schwereren Straftaten in aller Regel bereits zu Beginn der polizeilichen Ermittlungen so weit aufgeklärt und ausermittelt sind, daß nur mehr und allenfalls abschließende Ermittlungen erforderlich sind, die keine zusätzlichen Erkenntnisse mehr erbringen, wären bei den jetzt "links liegen" gelassenen - insbesondere wenn es sich um Unbekanntsachen handelt - Straftaten des Bagatellbereiches bei einem größeren Kräfteinsatz möglicherweise doch erheblich mehr aufklärungs- und recherchierelevante Merkmale zu ermitteln und damit auch größere Aufklärungserfolge zu erreichen.

4.2 Vorschläge für die Konzeption eines Systems zur überregionalen Fallzusammenführung

Von den Ergebnissen dieser Untersuchung und den Erfahrungen mit den zur Zeit bei der Polizei vorhandenen Systemen zur Fallzusammenführung her, erscheint es weder als erforderlich, noch unter den gegebenen Bedingungen als sinnvoll möglich, ein nur und ausschließlich für den überregionalen Abgleich von Täterbegehungsmerkmalen zur Fallzusammenführung bestimmtes System einzusetzen.

Erfolgversprechender als die Schaffung eines selbständigen Systems mit eigenen Melderichtlinien, Meldewegen und Meldeformularen erscheint die Anbindung und Kopplung der überregionalen Fallzusammenführung an das im Entstehen begriffene Informationssystem zur Verbrechensbekämpfung in Bayern (IBP-Bayern).

In Anlehnung an den bereits im Teil I gemachten Vorschlag und unter Berücksichtigung der Dezentralisierung und Regionalisierung der polizeilichen Verbrechensbekämpfung in Bayern wird empfohlen,

- (1) die deliktsspezifische Ausrichtung des KPMD aufzugeben und
- (2) in Zusammenhang mit der Meldung von Straftaten und -tätern an IBP-Bayern
- (3) zunächst auf der Ebene der Polizeidirektionen (als der untersten Ebene von IBP-Bayern)
- (4) alle Straftaten und -täter nach den Kriterien ihrer möglichen Perseveranz - definiert als der Verdacht des Vorliegens von Serienzusammenhängen - und Überörtlichkeit - definiert als das Auftreten solcher Straftaten und -täter in mindestens 2 Polizeiinspektionen des PD-Bereiches bzw. als Nichtübereinstimmung von Tatort und Wohnsitz eines bekannten Täters - zu analysieren und zu selektieren und
- (5) die so ausgefilterten Meldungen zu Straftaten und -tätern an das Polizeipräsidium weiterzugeben, auf dessen Ebene dann die für den PP-Bereich relevanten Meldungen (in sinngemäßer Anwendung der Kriterien von Perseveranz und Überörtlichkeit) ausgefiltert und dann
- (6) an den "Meldedienst" des Bayer. Landeskriminalamtes zur landesweiten Auswertung weitergegeben werden,
- (7) wobei jeweils die für IBP-Bayern verwendeten Vordrucke ("Strafanzeige") benutzt werden und
- (8) die jeweils auswertende Stelle die Möglichkeit hat, bei Bedarf zusätzliche Informationen bei den Ermittlungsdienststellen einzuholen.

Damit soll sichergestellt werden, daß der landesweiten Auswertungsstelle alle, aber auch nur solche Straftaten und -täter gemeldet werden, bei denen der Verdacht auf wiederholte überörtliche Straffälligkeit vorliegt.

Um für diese Taten und Täter die Auswertungsergebnisse zu verbessern, muß jedoch nicht nur der Meldeweg verändert werden, sondern auch der Inhalt und die Auswertungsmöglichkeiten der Meldungen.

Eine Verbesserung der Auswertungsmöglichkeiten ist über den Einsatz bereits bestehender, erprobter und ausgetesteter Datenbanksysteme (wie zum Beispiel durch GOLEM mit seinem Vorschaltprogramm PASSAT zur maschinellen Deskribierung) relativ kurzfristig möglich, eine Verbesserung der Inhalte der Meldungen zumindest mittel- und langfristig durch eine bereits in der Ausbildung zu berücksichtigende bessere Gestaltung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit und hier insbesondere der Tatortarbeit.

